

Erste Satzung zur Änderung der Eignungsprüfungssatzung Kunst 2021

Vom 21. Januar 2022

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 21. Januar 2022

Aufgrund § 39 Absatz 6 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 19. Januar 2022 und Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 21. Januar 2022 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Eignungsprüfungssatzung Kunst 2021

Die Eignungsprüfungssatzung Kunst 2021 vom 1. April 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Semikolon und die darauffolgenden Worte gestrichen.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eignungsprüfung wird an der Europa-Universität Flensburg durchgeführt. Die Prüfung kann in Ausnahmefällen nach einem Antrag mit Begründung an den Prüfungsausschuss für einzelne Bewerberinnen und Bewerber online durchgeführt werden, wenn die oder der Antragstellende glaubhaft macht, dass zum Beispiel gesundheitliche Einschränkungen, Auslandsaufenthalt oder andere persönliche Notlagen vorliegen. Unter Corona-Bedingungen findet die Prüfung digital als Video-Konferenz statt. Die Regelungen der Online-Prüfungssatzung zu den Bereichen Elektronische Prüfungen, Prüfungsmodalitäten, Datenverarbeitung, Authentifizierung, Prüfungsaufsicht sowie Technische Störungen gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Prüfungsverfahren ist spätestens am 30. Juni eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen.“

c) In Absatz 3 werden nach den Worten „Prüfung und Bewerbungsschluss“ die Worte „auf der Website der Abteilung Kunst und visuelle Medien“ eingefügt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Verfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist per E-Mail einzureichen.

(2) Zu einer festgesetzten Frist sind in digitaler Form einzureichen:

1. eine Mappe als PDF-Datei nach § 7,
2. die Abgabe einer kunstwissenschaftlichen Aufgabe als PDF-Datei nach § 7 und
3. ein tabellarischer Lebenslauf und ein Motivationsschreiben als PDF-Datei.

(3) Das Prüfungsverfahren verläuft zweistufig. Nach Durchsicht der digitalen Mappen entscheiden die Prüferinnen und Prüfer, welche Bewerberinnen und Bewerber zum Kolloquium zugelassen werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eignungsprüfung Kunst und visuelle Medien erstreckt sich auf folgende Teilprüfungen:

1. eine Mappe nach § 7,
2. die Bearbeitung einer kunstwissenschaftlichen Aufgabe nach § 7 und
3. das Kolloquium nach § 8.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Teilprüfungen sind anhand folgender Kriterien zu beurteilen und zu bewerten:

1. Ideenreichtum und Eigenständigkeit,
2. Materialsensibilität,
3. Umsetzungs- und Darstellungsfähigkeit und
4. Fähigkeit zur kritischen Reflexion.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zuzuleiten“ gestrichen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Mappe und kunstwissenschaftliche Aufgabe

(1) Von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist eine Mappe als PDF-Datei mit gestalteten Arbeitsproben in unterschiedlichen Ausführungen, Größen und Medien sowie einer Erläuterung zu den Arbeiten und der Erklärung, dass es sich um eigenständig angefertigte Werke handelt, digital einzureichen. Hinweise dazu finden sich auf der Website der Abteilung Kunst und visuelle Medien.

(2) Von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist eine schriftliche Bearbeitung einer kunstwissenschaftlichen Aufgabe als PDF-Datei einzureichen. Hinweise dazu finden sich auf der Website der Abteilung Kunst und visuelle Medien.

(3) Die vorgelegten gestalterischen und schriftlichen Arbeiten sollen Ideenreichtum, Experimentierfreude und Materialsensibilität sowie Interesse an Kunst aufzeigen und gestalterische sowie analytische Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Teilstudiengang erkennen oder erwarten lassen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Kolloquium

(1) Im Kolloquium ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen.

(2) Im Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern präsentieren und diskutieren die Bewerberinnen und Bewerber die Mappe und die kunstwissenschaftliche Aufgabe.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus den Noten der Teilprüfungen nach § 6 Absatz 1. Sie wird nach dem folgenden Schlüssel aus den Noten der Teilprüfungen gebildet:

1. Mappe: 50 Prozent,
2. Kunstwissenschaftliche Aufgabe: 25 Prozent,
3. Kolloquium: 25 Prozent.

Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Mappenvorlage nach § 7“ durch die Worte „jeder der Bestandteile“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Hauptprüfungstermin“ durch das Wort „Prüfungstermin“ ersetzt.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Anerkennung von künstlerischen Eignungsprüfungen anderer Hochschulen

Über die Anerkennung von an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland bestandenen künstlerischen Eignungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 21. Januar 2022

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg